

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Oktober 2016

1032. Teuerungsausgleich und Lohnentwicklung auf 1. Januar 2017

A. Teuerungsausgleich

Der Regierungsrat legt die Teuerungszulage jeweils gemäss dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von Ende September auf den 1. Januar des folgenden Jahres fest (§ 42 Personalverordnung). Die Jahres-teuerung des Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Dezember 2010, betrug im September 2016 –0,2%. Der Ausgleich der negativen Teuerung bei den Löhnen käme einer Lohnkürzung gleich, weshalb kein Teuerungsausgleich auszurichten ist.

Mit Beschluss Nr. 237/2016, Richtlinien zum KEF 2017–2020 und Budget 2017, entschied der Regierungsrat, auf 1. Januar 2017 keinen Teuerungsausgleich in die Planung einzustellen.

B. Individuelle Lohnerhöhungen

Für individuelle Lohnerhöhungen stehen gemäss Richtlinien zum KEF 2017–2020 (vgl. RRB Nr. 237/2016) 0,4% der Lohnsumme zur Verfügung.

C. Einmalzulagen

Gemäss Festlegung F18 in der Leistungsüberprüfung 2016 stehen bis 2019 keine Budgetmittel für Einmalzulagen zur Verfügung (vgl. RRB Nr. 236/2016). Diese können jedoch zulasten der für individuelle Lohnerhöhungen zur Verfügung stehenden Mittel ausgerichtet werden (§ 44 Abs. 4 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz).

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Für 2017 wird dem Staatspersonal und den Bezügerinnen und Bezü-
gern von staatlichen Ruhegehältern keine Teuerungszulage ausgerichtet.
Damit gilt der Stand des Landesindex für Konsumentenpreise, Basis
Dezember 2010, vom September 2016 mit 97,5 Punkten als ausgeglichen.

II. Für die Lehrpersonen aller Stufen gelten die Termine für Lohnerhö-
hungen, welche die Bildungsdirektion festlegt.

III. Veröffentlichung von Dispositiv I und II im Amtsblatt.

IV. Mitteilung an

- die Direktionen des Regierungsrates,
- die Staatskanzlei,
- die Finanzkontrolle,
- den kantonalen Ombudsmann,
- den Datenschutzbeauftragten,
- die Parlamentsdienste des Kantonsrates,
- die Verwaltungskommission der Gerichte (c/o Obergericht des Kantons Zürich, Postfach 2401, 8021 Zürich),
- die Zürcher Fachhochschulen,
- die Universität, Rektorat, Künstlergasse 15, 8001 Zürich,
- das Universitätsspital, Spitaldirektion, Rämistrasse 100, 8091 Zürich,
- das Kantonsspital Winterthur, Spitaldirektion, Brauerstrasse 15, 8401 Winterthur,
- das Zentrum für Gehör und Sprache, Leitungsteam, Frohalpstrasse 78, 8038 Zürich,
- die Gebäudeversicherung, Direktion, Thurgauerstrasse 56, Postfach, 8050 Zürich,
- die Vereinigten Personalverbände des Kantons Zürich (Peter Reinhard, Präsident VPV, c/o EVP ZH, Josefstrasse 32, 8005 Zürich),
- die Verhandlungsgemeinschaft VPOD Zürich, KV Zürich, Syna Region ZH-SH, Avenir Social Sektion Zürich (Roland Brunner, Regionalsekretär vpod Zürich, Birmensdorferstrasse 67, Postfach 8180, 8036 Zürich).



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi